



Österreichischer Städtebund

P/Sp-301/ME
Rathaus

1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Betrifft GESETZENTWURF
Zl..... b1-GE/19.93
Datum: 15. OKT. 1993
Verteilt 15. Okt. 1993

An die
Parlamentsdirektion Dr. Moser
Parlament
1017 Wien

Wien, 6. Oktober 1993
Bucek/Bu
Klappe 89 994
A:Parla.Txt
011/783/93

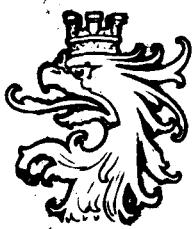
Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgezetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993)

Unter Bezugnahme auf dem mit Note vom 17. August 1993, Zahl 921.301/1-II/A/1/3, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf beeindruckt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 6. Oktober 1993
Bucek/Bu
Klappe 89 994
A:Div_6_10.Txt
011/783/93

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungskademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993)

Zu dem Note vom 17. August 1993, Zahl 921.301/1-II/A/1/93, zur Be-gutachtung übersandten im Betreff genannten Gesetzesentwurf er-laubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß die Überlegungen des Bundes, das Beamten- und Besoldungsrecht den Erfordernissen der leistungsgerechten Entlohnung und der Mobilität der Mitarbeiter unter aktuellen Führungsgrundsätzen anzupassen, durchaus zu begrüßen sind, aber dieses legistische Vorhaben lediglich Bundesbedienstete betrifft und damit keinerlei Auswirkungen auf das Personal der Städte hat. Von einer detaillierten Stellungnahme muß daher abgesehen werden.

Generell kann jedoch festgestellt werden, daß die im Vorblatt der Erläuternden Bemerkungen dargelegten Erwägungen durchaus zutreffen, jedoch die Verhältnisse beim Bund nicht deckungsgleich auf Bedienstete der Gemeinden übertragen werden können. So ist z.B. das Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahren größtenteils ein bundesspezifisches Problem.

- 2 -

Es sollte auch nach Ansicht des Stadtbundes darauf geachtet werden, daß im Hinblick auf Artikel 20 Abs. 1 B-VG, wonach es den Ländern untersagt ist, ihre Dienstrechtsgesetze vom Dienstrecht des Bundes in einem Ausmaß abweichend zu regeln, daß ein Wechsel eines Bediensteten von einer Gebietskörperschaft zu einer anderen wesentlich behindert wird, es nicht dazu führt, daß die Länder das in ihren Regelungsbereich fallende Dienstrecht für Gemeindebedienstete entsprechend der im Entwurf vorliegenden Bundesregelung gestalten. Dies sollte auch in den Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich festgelegt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär